

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Referat 44  
Postfach 601161  
14411 POTSDAM

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH  
12521 Berlin

Peter Lehmann  
Stabsstelle Schallschutz  
T +49 30 6091-73491  
F +49 30 6091-73499  
E peter.lehmann@berlin-airport.de  
www.berlin-airport.de

30.07.2012

**Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2. und Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3)**

Sehr geehrter Herr Bayr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Bescheid vom 02.07.2012 beinhaltet die Verpflichtung unserer Gesellschaft, „im Rahmen der Nachweisführung der Erfüllung der Anforderung zum baulichen Schallschutz in regelmäßigen Abständen (monatlich zum Monatsende mit Beginn zum 30.07.2012) dem MIL Berichte vorzulegen. Die Nachweise müssen darlegen, dass im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzkonzeptes BBI, sowohl beim Selbsteinbau der erforderlichen Schallschutzvorrichtungen durch die FBB als auch bei der Erstattung der erforderlichen Aufwendungen die Maßgaben der Verpflichtung des vorliegenden Bescheides zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen südlichen Start- und Landebahn des Flughafenausbaus BBI erfüllt werden.“

Hierneben sind wir aufgefordert, ebenfalls bis zum 30.07.2012 einen Zeitablaufplan vorzulegen, der nach unserer Einschätzung die Realisierbarkeit der Sicherstellung des erforderlichen Schallschutzes zur Inbetriebnahme darstellt.

Die Umsetzung von Schallschutz am Flughafen Berlin Brandenburg wird derzeit bestimmt von folgenden Maßnahmen:

- a) bauliche Umsetzung von Schallschutz im sog. Nachtschutzgebiet entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungs- bzw. des Planergänzungsbeschlusses,
- b) Erstattung von Außenwohnbereichsentzündigungen entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungs- bzw. des Planergänzungsbeschlusses,

- c) bauliche Umsetzung von Schallschutz in den sog. Besonderen Einrichtungen entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungs- bzw. des Planergänzungsbeschlusses,

Soweit es sich um die vorstehend beschriebenen Maßnahmen handelt, verbleibt es bei der auch schon bisher praktizierten Vorgehensweise, bei welcher unser Tun insbesondere darauf abzielt, die Vornahme von baulichen Maßnahmen so umfangreich und so zeitnah wie möglich zu gestalten und Entschädigungsleistungen den Anspruchsberechtigten umgehend zur Verfügung zu stellen.

#### Bescheid des MIL vom 02.07.2012

Der Bescheid vom 02.07.2012 dient der Erfüllung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 (OVG 12 S 27.12). Diese in einem Verfahren nach § 123 VwGO ergangene Entscheidung ist vorläufig und i. Ü. abhängig vom Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Über die inzwischen gestellten Anträge wurde bestandskräftig noch nicht entschieden. Der Bescheid vom 02.07.2012 ist daher nicht bestandskräftig.

Die Gewährung von Schallschutz im Tagschutzgebiet erfolgt gleichwohl derzeit auf der Grundlage dessen, was der Bescheid des MIL vom 02.07.2012 an Vorgaben enthält. Das dort bestimmte Schutzziel löst nach derzeitiger Erkenntnis nicht nur Mehrkosten in Höhe von ca. € 600 Mio aus, sondern führt auch dazu, dass zwischen 85 und 90 Prozent der Betroffenen anstelle von baulichem Schallschutz eine Entschädigung i.S.v. Abschnitt A II 5.1.7 Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses erhalten, die sich mit 30 Prozent des Verkehrswerts des jeweiligen Objektes beziffert. Dort, wo die Vornahme baulichen Schallschutzes noch möglich ist, sind absehbar Maßnahmen der Fassaden- und Dachdämmung am Objekt in einem Umfang vorzunehmen, der unmittelbare Auswirkungen auf die Gebäudestatik hat und demzufolge in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren auslöst.

Insgesamt befinden sich ca. 14.000 WE im Tagschutzgebiet, wovon rund 4.000 Betroffene bisher keinen Antrag auf Gewährung von Schallschutz gestellt haben.

Die gegenwärtige Bearbeitung von Maßnahmen des Schallschutzes erfährt folgende Aufteilung:

- 1.) Die Bearbeitung derjenigen Fälle, in denen Betroffene auf der Grundlage des Schutzziels von 6 x 55 dB(A) den Einbau von Fenstern und von Dämmmaterialien gemäß demjenigen vornehmen lassen, wie dies aus den beiderseits unterzeichneten Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) hervorgeht. Entsprechende Einbauten stehen dort unmittelbar bevor oder aber mit solchen ist in nächster Zeit unter Verwendung bereits vorproduzierter Fenster und Dämmmaterialien zu rechnen.

Hierbei handelt es sich um ca. 250 Betroffene, wie der beigefügten Liste zu entnehmen ist. Diese haben sich als das Ergebnis intensiver Gespräche mit Vertretern des hiesigen Kommunikationsteams ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dem Einbau entsprechend dem Schutzziel von 6 x 55 dB(A) dimensionierter Fenster und Dach- bzw. Fassadendämmung zuzustimmen, verbunden mit unserer Zusicherung, im Falle eines aufgrund geänderten

*Im Internet  
nicht  
veröffentlicht*

Schutzziele darüberhinausgehenden Anspruch diesen unter Anrechnung bereits ausgeführter Schallschutzmaßnahmen als Entschädigungsbetrag zu erstatten.

- 2.) Die Ermittlung derjenigen Objekte, bei denen die Vornahme von baulichem Schallschutz voraussichtlich außerhalb einer Entschädigungsregelung noch möglich ist, durch die beauftragten Bauingenieure und auf der Grundlage bereits vorliegenden Datenmaterials sowie die Bezeichnung des jeweiligen baulichen Umfangs.
- 3.) Die Ermittlung der zu entschädigenden Objekte und die Beauftragung von Verkehrswertgutachten zur Bestimmung der Höhe zu leistender Entschädigungszahlungen. Die Beauftragung von Gutachtern bezieht sich dabei zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere auf die im Eigentum der 11 Antragsteller der OVG-Entscheidung vom 15.06.2012 stehenden Objekte.
- 4.) Die Ermittlung desjenigen Datenmaterials, wie unter den Ziffern 1 - 6 des Bescheids des MfL vom 02.07.2012 beschrieben, mit der Maßgabe, diese Angaben auf entsprechenden Antrag hin den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

Die Bearbeitung dessen hat zu erfolgen auf

- noch anzupassenden Regelabläufen,
- der Beauftragung der Fluglärmrechnung, hier insbesondere der Einzelpunkt- und Flächenberechnung,
- der Grundlage nach zu fertigender Individualvereinbarungen für die unter vorstehender Ziffer 1) bezeichneten Fallkonstellationen,
- solchen Standards, welche die Zuordnung in die Gruppe zu entschädigender Objekte ermöglicht, unter Berücksichtigung
  - A) eines bestimmten Gebäudetyps in einem bestimmten bauphysikalischen Zustand, wobei eine Unterteilung z. B. nach sog. Holzständerhäusern, Fertighäusern u. a. mit entsprechenden Dämmeigenschaften auf der Grundlage standardisierter Verfahren angestrebt wird,
  - B) des im Einzelfall zu ermittelnden max. Außenschallpegels, der nach derzeitigen Erkenntnissen in Fällen von  $> 95 \text{ dB(A)}$  die Umsetzung von baulichen Schallschutzmaßnahmen nicht mehr erwarten lässt,
- zu aktualisierender und auf das geänderte Schutzziel ausgerichteter Bearbeitungssoftware sowie einer angepassten Personalausstattung,
- der Grundlage eines zu erstellenden Finanzplans, welcher den Umfang der Mehrkosten beschreibt und darüber hinaus kenntlich macht, in welchem Maß und in welchen Zeiträumen finanzielle Mittel abfließen.

Die Erarbeitung bzw. die Umsetzung dessen findet gegenwärtig statt, wobei mit einem Abschluss voraussichtlich bis Oktober 2012 zu rechnen sein wird.

Der Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 dient der Ermittlung

- des konkreten Umfangs vorzunehmender baulicher Maßnahmen, sowie
- der Bestimmung der Höhe zu leistender Entschädigungszahlungen.

Derzeit ist davon auszugehen, dass ab Januar 2013 Entschädigungszahlungen verstärkt und auf der Grundlage des dann vorliegenden Datenmaterials geleistet werden und, in Abhängigkeit zu den gegebenen Witterungsverhältnissen, bauliche Maßnahmen zur Ausführung gelangen.

Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass dieser Zeit- und Ablaufplan keinerlei statische Komponenten enthält, sondern überall dort zu optimieren sein wird, wo sich dieses im Rahmen der jeweiligen Prozesse anbietet, wo dies sinnvoll und praktikabel erscheint. Dabei ist es das erklärte Ziel, möglichst vielen Betroffenen spätestens zum Eröffnungstermin des Hauptstadtflughafens dasjenige an baulichen Maßnahmen oder aber an Entschädigungsleistungen zur Verfügung zu stellen, was Gegenstand unserer Verpflichtung aus dem Bescheid des MIL vom 02.07.2012 ist.

Für den Fall, dass Sie noch weitere Erklärungen, Angaben oder Unterlagen benötigen sollten, wären wir für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage